

Satzung

der Ortsgemeinde Dahlheim über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 09.09.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Dahlheim stellt die Räume und Einrichtungen der Gemeindehalle zur Verfügung, und zwar:
 - a) allen Ortsvereinen;
 - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
 - c) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtungen zu Veranstaltungen nutzen wollen;
 - d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind.
- (2) Daneben kann die Gemeindehalle durch Sondervereinbarung auch den in Abs. 1 genannten, nicht in der Gemeinde ansässigen Personen oder Organisationen und für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Erteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhält eine Kopie des Bescheides. Der Ortsbürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. In besonders schwierig gelagerten Fällen ist der Gemeinderat zu hören.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck; unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle als rechtsverbindlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der

Benutzungsordnung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

- (2) Bei nicht sportlichen Veranstaltungen muss vor der Benutzung der Fußboden vom Benutzer mit einem Schutzbelag ausgelegt werden. Nach der Veranstaltung ist dieser wieder aufzurollen. Sollte der Schutzbelag durch die Ortsgemeinde Dahlheim ausgelegt bzw. aufgerollt werden, wird eine Gebühr nach den Stundensätzen der Gemeindearbeiter nach Zeitaufwand berechnet.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (4) Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- (5) Den Anordnungen eines Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (6) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich
 - a) die Räume und benutzten Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich, betrieben werden.
- (7) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muss der Veranstalter sich schriftlich von der Ortsgemeinde bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.
- (4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
- (5) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme
 - a) der Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.
 - b) der Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke verkauft werden;
 - c) der Inanspruchnahme für Familienfeiern.
 - d) der Inanspruchnahme in Trauerfällen
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 2 grundsätzlich gegen eine Gebühr.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a) oder b) zutreffen:

für den ersten Tag	300,00 €
für jeden weiteren Tag	200,00 €

Derjenige, der Getränke verkauft, hat zusätzlich eine Gebühr i.H.v. 30,00 € pro verkauften Hektoliter für alkoholhaltige Getränke und i.H.v. 10,00 € pro verkauften Hektoliter für alkoholfreie Getränke zu zahlen. Eine Aufstellung mit Lieferantennachweis der jeweiligen verkauften Getränke in Hektoliter ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Ortsbürgermeister abzugeben; ansonsten erfolgt eine Schätzung der verkauften Getränke.

- | | |
|---|--------------|
| b) für Familienfeiern | 80,00 € |
| c) in Trauerfällen | 80,00 € |
| d) für die Benutzung der Lautsprecheranlage | 30,00 €/ Tag |

- (2) Für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen an ortsansässige Personen werden folgende Entgelte erhoben

a) je Tisch und Tag	1,00 €
b) je Stuhl und Tag	0,30 €

- (3) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 1 Abs. 2) und für gewerbliche Veranstaltungen wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 2 S. 2 KAG abgeschlossen.

§ 7 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Dahlheim zu zahlen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht, Heizung, Wasser, Telefon und sonstigen bereitgestellten Verbrauchsmitteln der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Strom-, Gas- und Wasserverbrauch wird durch das Ablesen des Zählerstandes von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer unter gleichzeitiger Angabe des zu erstattendem Betrages mitgeteilt.
- (3) Eine Pausche für die Bereitstellung von WC-Utensilien (Papier, etc.) wird erhoben

in den Fällen von § 6 Abs. 1 lit. a)	i.H.v. 20,00 €
in den Fällen von § 6 Abs. 1 lit. b) + c)	i.H.v. 10,00 €.

§ 9 Reinigungspflicht und Abfallbeseitigung

- (1) Die Räume und benutzten Außenanlagen sind vom Benutzer zu reinigen. Werden diese nicht oder unzureichend gereinigt, so wird die Reinigung auf Kosten der Benutzer von der Ortsgemeinde Dahlheim oder einem von der Ortsgemeinde Dahlheim beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei den Veranstaltungen angefallenen Abfälle.

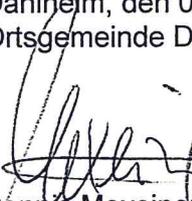
§ 10 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Ortsgemeinde Dahlheim über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 15.01.2010 sowie die Satzung zur 1. Änderung über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Dahlheim vom 19.08.2010 außer Kraft.

Dahlheim, den 09.09.2016
Ortsgemeinde D a h l h e i m


Dennis Maxeiner
Ortsbürgermeister



Sondervereinbarung

zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehalle und über die Erhebung der Gebühren vom 09.09.2016

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2016 wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, Sondervereinbarungen abzuschließen, wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, mindestens folgende Entgelte zu zahlen:

Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen, Organisationen und gewerbliche Veranstaltungen (§ 1 Abs.2)

a) auf die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a) oder b) der Satzung der Ortsgemeinde Dahlheim über die Benutzung der Gemeindehalle und über die Erhebung von Gebühren vom 09.09.2016 zutreffen:

- für den ersten Tag 400,00 €
- für jeden weiteren Tag 300,00 €

Derjenige, der Getränke verkauft, hat zusätzlich eine Gebühr i.H.v. 30,00 € pro verkauften Hektoliter für alkoholhaltige Getränke und i.H.v. 10,00 € pro verkauften Hektoliter für alkoholfreie Getränke zu zahlen. Eine Aufstellung mit Lieferantennachweis der jeweiligen verkauften Getränke in Hektoliter ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Ortsbürgermeister abzugeben; ansonsten erfolgt eine Schätzung der verkauften Getränke.

- b) für Familienfeiern 200,00 €
- c) in Trauerfällen 200,00 €
- d) für die Benutzung der Lautsprecheranlage 50,00 €/ Tag

Dahlheim, den 09.09.2016
Ortsgemeinde D a h l h e i m


Dennis Maxeiner
Ortsbürgermeister

